

SATZUNG

des Schachbezirks Ost im Landesschachverband Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Schachbezirk Ost (Bezirk) bildet im Rahmen des Landesschachverbandes Schleswig-Holstein das Bindeglied zwischen dem Landesschachverband und den Schachvereinen und Schachsparten der Landkreise Ostholstein, Herzogtum Lauenburg, Segeberg, Stormarn und der kreisfreien Stadt Lübeck. Die genaue Zuordnung bestimmt der Landesschachverband.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Aufgabe des Bezirks besteht in der Förderung und Verbreitung des Schachspiels in Übereinstimmung mit der Satzung des Landesschachverbandes. Soweit die Bezirkssatzung keine Regelungen enthält, gilt ergänzend die Satzung des Landesschachverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Bezirk können nur Schachvereine und Schachsparten (Mitglieder) angehören, die zugleich Mitglied des Landesschachverbandes sind. Die Zugehörigkeit erfolgt automatisch, sobald dieser die Zuordnung vorgenommen hat. Mit dem Erlöschen der Verbandsmitgliedschaft endet die Bezirkszugehörigkeit.

§ 4 Organe

Die Organe des Bezirks sind

- a. die Bezirksversammlung
- b. der Bezirksvorstand
- c. der Bezirksturnierausschuss
- d. der Bezirksseniorenbeauftragte
- e. der Bezirksjugendsprecher
- f. der Bezirksvertreter für das Schiedsgericht der Schachjugend Schleswig-Holstein

§ 5 Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung ist zum Jahresanfang, spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres, abzuhalten und soll von den Mitgliedern im Wechsel ausgerichtet werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(2) Die Tagesordnung der Bezirksversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Verlesen des letzten Protokolls
- Berichte des
 - 1. Bezirksvorsitzenden
 - Bezirkskassenwarts
 - Kassenprüfers
 - Bezirksturnierleiters
 - Bezirksjugendwarts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

(3) Die Bezirksversammlung ist verbandsöffentlich. Gäste können zugelassen werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist beschlussfähig. Jeder Schachverein bzw. jede Schachsparte im Bezirk hat für je angefangene 10 an den Bezirk gemeldete Mitglieder 1 Stimme. Weiter hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stichtag für die Festlegung der Stimmenzahl ist der Stand vom letzten 01. Januar.

(5) Die Bezirksversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit ist erforderlich bei

- Änderung der Satzung
- Dringlichkeitsanträgen (Abs. 6)
- Auflösung des Bezirks (§ 12 Abs. 1).

(6) Die Abstimmung erfolgt offen, falls keine geheime Wahl beantragt wird. Stimmengleichheit wird als Ablehnung gewertet. Stimmenthaltungen bleiben für Entscheidungen unberücksichtigt.

(7) Anträge an die Bezirksversammlung sind an den 1. Bezirksvorsitzenden zu richten. Dieser hat die Anträge unverzüglich vor Durchführung der Versammlung bekannt zu geben. Während des Sitzungsverlaufs sind nur Dringlichkeitsanträge zulässig. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung oder nach § 13 Abs. 1 ist unzulässig.

(8) Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- mindestens ein Viertel seiner Mitglieder beim 1. Bezirksvorsitzenden beantragt.

Die Einberufung muss binnen zwei Monaten nach Beschluss oder Antrag erfolgen.

(9) Das Sitzungsprotokoll ist dem Vorstand und den Mitgliedern zuzustellen und soll im Verbandsorgan veröffentlicht werden. Auf eine nochmalige Verlesung bei der folgenden Bezirksversammlung kann verzichtet werden.

§ 6 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus

- a. dem 1. Bezirksvorsitzenden
- b. dem 2. Bezirksvorsitzenden
- c. dem Bezirkskassenwart
- d. dem Bezirksturnierleiter
- e. dem Bezirksschriftführer
- f. dem Bezirksjugendwart

(2) Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter auf sich vereinigen, außer denen des Bezirksvorsitzenden und des Bezirkskassenwartes.

§ 7 Vorstandswahlen

(1) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Bezirksversammlung gewählt. Wählbar sind nur Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Bezirksvorsitzende, der Bezirksturnierleiter, der Bezirksjugendwart und in den geraden Jahren der 2. Bezirksvorsitzende, der Bezirkskassenwart und der Bezirksschriftführer gewählt.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes eine Person kommissarisch mit dessen Aufgaben bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 8 Bezirksturnierausschuss

- (1) Der Bezirksturnierausschuss besteht aus
 - a. dem 1. Bezirksturnierleiter als Vorsitzenden und sechs Vertretern aus den Schachvereinen und Schachsparten als stimmberechtigte Mitglieder und
 - b. dem 1. Bezirksvorsitzenden und dem Bezirksjugendwart als nicht stimmberechtigte Mitglieder
- (2) Die sechs Vertreter der Schachvereine und Schachsparten werden auf der Bezirksversammlung gewählt.
- (3) Bei der Gründungsversammlung beträgt die Amtsdauer der drei Vertreter, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, 2 Jahre. Die Amtsdauer der drei anderen Vertreter beträgt 1 Jahr. Bei Neuwahlen beträgt die Amtsdauer 2 Jahre.
- (4) Der Bezirksturnierausschuss ist zuständig für den Spielbetrieb auf Bezirksebene. Er ist zugleich zuständig für Proteste gegen Entscheidungen des Bezirksturnierleiters. Das Nähere regelt die Bezirksturnierordnung.
- (5) Die Bezirksturnierausschusssitzung wird zeitgerecht vor Saisonbeginn oder auf besondere Veranlassung durch den 1. Bezirksturnierleiter einberufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der 1. und der 2. Bezirksvorsitzende vertreten den Bezirk nach außen. Bei Tagungen des Landesschachverbandes nehmen Sie die Stimmrechte der Bezirksmitglieder wahr, soweit diese ihre Stimmen nicht selber wahrnehmen. Ihnen obliegen die Einberufung (in Abstimmung mit dem Bezirksschriftführer) und die Leitung der Bezirksversammlungen. Beide sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Bezirk wird der 2. Bezirksvorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Bezirksvorsitzenden tätig.
- (2) Der Bezirkskassenwart hat eine ordnungsgemäße Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben zu führen, die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Landesschachverband zu erfüllen. Die Kassenbelege sind nach Entlastung zehn Jahre aufzubewahren.
- (3) Zur Prüfung der Rechnungsprüfung bestimmt der die Bezirksversammlung ausrichtende Verein zwei Kassenprüfer, die nicht dem Verein des Bezirkskassenwartes und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (4) Der Bezirksturnierleiter verantwortet die Durchführung aller schachlichen Veranstaltungen des Bezirks. Näheres regelt die Bezirksturnierordnung.
- (5) Der Bezirksschriftführer führt Protokoll bei den Bezirksversammlungen und bei Sitzungen des Turnierausschusses. Die Protokolle sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen. Er ruft in Abstimmung mit dem 1. Bezirksvorsitzenden die Versammlungen ein.
- (6) Der Bezirksjugendwart verantwortet die Durchführung aller Jugendveranstaltungen des Bezirks. Näheres regelt eine Bezirksjugendspielordnung.

§ 10 Der Bezirkssenioresbeauftragte

- (1) Der Bezirkssenioresbeauftragte wird auf die Dauer von 2 Jahren in den geraden Jahren durch die Bezirksversammlung gewählt und ist zuständig für die allgemeine Förderung des Seniorenschachs im Bezirk. Er regelt den Seniorenspielbetrieb und alle internen Verfahrensfragen in eigener Verantwortung. Er ist zu den Vorstandssitzungen in beratender Funktion zu laden.
- (2) Näheres regelt § 41 der Satzung des Landesschachverbands.

§ 11 Der Bezirksjugendsprecher

- (1) Der Bezirksjugendsprecher wird durch die Bezirksjugendversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Näheres regelt die Jugendspielordnung.

§ 12 Der Bezirksvertreter für das Schiedsgericht der Schachjugend S-H

- (1) Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvertreter auf die Dauer eines Jahres.
- (2) Näheres regelt die Spielordnung der Schachjugend Schleswig-Holstein.

§ 13 Finanzen

- (1) Die Mitglieder haben für jedes Jahr ihrer Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag an den Bezirk zu zahlen, dessen Höhe von der Bezirksversammlung getrennt für Erwachsene und Jugendliche festgesetzt wird.

(2) Der Bezirkskassenwart veranlagt die Vereine nach ihren Mitgliedermeldungen an den Landesschachverband und führt die Beiträge an diesen ab. Bei fehlenden Meldungen wird der betreffende Verein vorläufig nach der Vorjahresmeldung veranlagt.

(3) Die Verwaltungszuschüsse der Sportverbände fließen der Bezirkskasse zu. Auch für andere Zuschüsse ist die Bezirkskasse zuständig.

(4) Abrechnungen sind analog der Finanzordnung des Landesschachverbandes möglich.

§ 14 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Für Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegen über dem Bezirk nicht nachkommen oder grob gegen den Satzungszweck in sonstiger Weise verstoßen, kann beim Landesschachverband ein Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens gestellt werden.

(2) Im Falle eines Ausschlusses kann der auszuschließende Verein für alle Maßnahmen des Geschäftsjahres noch herangezogen werden. Die geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Bezirk bleiben bis zu Erfüllung oder dem Verzicht des Bezirks bestehen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Auflösung des Bezirks erfolgt durch Beschluss des Landesschachverbandes, den nur eine eigens zu diesem Zweck einzuberufende Bezirksversammlung beantragen kann.

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrer Auflösung keine Ansprüche an das Vermögen des Bezirks.

(3) Bei Auflösung des Bezirks fällt das Vermögen an den Landesschachverband.

(4) Diese Satzung wurde am 01.06.2013 auf der Gründungsversammlung des Schachbezirks Ost in Reinfeld (Holst.) mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.

Geändert durch Beschluss der Bezirksversammlung am 16.01.2016 (Streichung des 2. Bezirksturnierleiters)